



## Schulvereinbarung

Die Wirtschaftsschule Seligenthal ist eine katholische, staatlich anerkannte Schule in freier Trägerschaft, die auf eine lange Tradition zurückblickt. Neben der Vermittlung einer guten Allgemeinbildung gepaart mit fundiertem Fachwissen sollen die Schülerinnen, vor dem Hintergrund des christlichen Werteverständnisses zu einem verantwortungsvollen Umgang mit sich selbst, ihren Mitmenschen und der gesamten Schöpfung befähigt werden.

Zwischen der **Schulstiftung Seligenthal** als Schulträger,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch die Schulleitung der Wirtschaftsschule  
(im Folgenden als Schule bezeichnet)  
- einerseits -

und  
der Schülerin / dem Schüler

---

|                |            |
|----------------|------------|
| Name, Vorname, | Konfession |
|----------------|------------|

---

|            |            |
|------------|------------|
| Geburtstag | Geburtsort |
|------------|------------|

---

|              |                    |
|--------------|--------------------|
| PLZ, Wohnort | Straße, Hausnummer |
|--------------|--------------------|

vertreten durch die Personensorgeberechtigten (Eltern/Vormund/Pfleger)  
- im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet - (bitte einzeln auflisten)

---

|                |            |
|----------------|------------|
| Name, Vorname, | Konfession |
|----------------|------------|

 und

---

|                |            |
|----------------|------------|
| Name, Vorname, | Konfession |
|----------------|------------|

sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst  
- andererseits -

wird folgende Schulvereinbarung geschlossen:

## 1. Bildungs- und Erziehungsziele

In unserer Schule steht die ganzheitliche Erziehung in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus auf der Basis eines christlichen Werteverständnisses im Mittelpunkt. Die Vermittlung eines fundierten Wissens im Rahmen eines kompetenzorientierten Unterrichts, das Entdecken und Fördern ihrer Talente sowie die zusätzliche Stärkung sozialer Kompetenzen sollen die Jugendlichen befähigen, ihre individuelle Persönlichkeit zu entfalten und selbstbewusst ihre Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen.

## 2. Aufnahme / Gastschulstatus / Infektionsschutz / Probezeit

2.1 Die Schule nimmt die Schülerin / den Schüler mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in die \_\_\_\_\_ Jahrgangsstufe auf.

2.2 ☐ **Gastschulverhältnis** *(bitte ankreuzen, falls zutreffend)*

Die Schülerin / der Schüler besucht die Schule zunächst als **Gastschüler/in** im Sinne des § 8 GSO bzw. § 31 WSO. Für das Gastschulverhältnis gelten die in § 8 GSO bzw. § 31 WSO genannten Regelungen. Wird die Gestattung des Unterrichtsbesuchs durch die Schulleiterin / den Schulleiter widerrufen, so endet der Schulvertrag zum selben Zeitpunkt (auflösende Bedingung).

Diese Regelung wird gegenstandslos, sobald die Schülerin / der Schüler das Aufnahmeverfahren bestanden hat.

2.3 Voraussetzung für die Aufnahme an die Schule ist, dass die Regelungen hinsichtlich vorgeschriebener Pflichtimpfungen (z.B. Masern) eingehalten werden; dies geschieht vor Beginn der Beschulung insbesondere beim Masernschutz durch Vorlage eines Nachweises über bestehenden Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation in Form

- eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein o. g. Nachweis bereits vorgelegt wurde.

**Insoweit steht der Abschluss dieser Schulvereinbarung ausdrücklich unter der Bedingung, dass entsprechende Nachweise i.S.d. gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Masern- und Infektionsschutzgesetzes durch die Personensorgeberechtigten bzw. den Schüler / die Schülerin bis spätestens drei Arbeitstage vor Schulbeginn bzw. Aufnahme der Beschulung vorgelegt werden.**

2.4 Für alle neu aufgenommenen Schüler/innen sowie Wiederholungsschüler/innen gilt eine Probezeit. Sie dauert bei Neuaufnahmen bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses, bei Wiederholern 3 Monate ab Schuljahresbeginn. Für die Eignung werden Leistung und Verhalten berücksichtigt. Die Feststellung der Nichteignung stellt eine auflösende Bedingung des Vertrages dar.

## 3. Bestandteile der Schulvereinbarung

Ergänzende Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- a. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern,
- b. die Hausordnung der Schule,
- c. die Schulgeldordnung,
- d. die Regelungen und Informationen zum Datenschutz / EDV-Nutzungsordnung,
- e. die Ordnung für Pädagogische Maßnahmen,

in der jeweils gültigen Fassung; die Bestandteile sind auf der Homepage der Schulstiftung ([www.schulstiftung.seli-genthal.de](http://www.schulstiftung.seli-genthal.de)) im Bereich *Service/Downloads* einsehbar und werden zusätzlich auf Anfrage ausgehändigt.

## 4. Schule

4.1 Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schüler/innen, die vertrauensvoll zusammenarbeiten.

- 4.2 Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil der Stundentafel. Alle Schüler/ innen nehmen wahlweise am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil und sind bei religiösen Veranstaltungen der Schule anwesend.
- 4.3 Bei Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie bei Prüfungen werden die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften angewendet.
- 4.4 Die Schule kann eigene und die für staatliche Schulen vorgesehene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen anwenden (s. Punkt 3 e); sie vollzieht diese immer nur als privatrechtliche Maßnahmen und ist nicht an staatliche Verfahrensvorschriften gebunden.

## **5. Schüler/in**

- 5.1 Unsere Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schüler/innen in der Schülermitverantwortung (SMV).
- 5.2 Die/Der Schüler/in verpflichtet sich, die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, diese zu verwirklichen. Dazu gehören u.a. die Einhaltung der Hausordnung sowie die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen (Klassenfahrten, Wandertage, Studienfahrten).

## **6. Erziehungsberechtigte**

- 6.1 Unsere Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Elternmitwirkung.
- 6.2 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers Auskunft zu erhalten.
- 6.3 Die Erziehungsberechtigten halten die/den Schüler/in zur Erfüllung ihrer/seiner schulischen Verpflichtungen an und unterstützen die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule. Dazu zählt auch der regelmäßige Kontakt zu den Lehrkräften der Schülerin/des Schülers.
- 6.4 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Sorgeberechtigung, des Wohnortes und der Bankverbindung für den Einzug des Schulgeldes unverzüglich der Schule mitzuteilen.

## **7. Haftung**

Die Haftung der Schule und der für sie handelnden Personen ist – außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Sachen. Es wird empfohlen, eine (Familien-)Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **8. Dauer**

- 8.1 Die Schulvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Die Schulvereinbarung kann von den Erziehungsberechtigten oder der/dem volljährigen Schüler/in zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Schulgeldes ist eine Kündigung gem. Punkt 10.1, bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
- 8.3 Die Schulvereinbarung kann von der Schule mit einer Frist von 6 Wochen zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
- 8.4 Eine Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, leistungsbedingter Schulartwechsel) ist durch die Erziehungsberechtigten bei Nachweis der Umstände ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- 8.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die Schule ohne Einhaltung einer Frist möglich; dazu zählen insbesondere:
- schwerwiegende Verletzungen der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule durch die/den Schüler/in oder die Erziehungsberechtigten;
  - erhebliche Verstöße gegen die Schulvereinbarung oder ihre Bestandteile (s. Punkt 3),
  - zweimaliges Ausbleiben fälliger Zahlungen (s. Punkt 10);
  - mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen;
  - häufige und/oder schwerwiegende Disziplinlosigkeiten;

- Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder ein hinreichender Verdacht auf strafbare Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule;
- (Cyber)Mobbing, Drohungen oder Gewalt gegenüber Schülerinnen/Schülern oder Lehrkräften; dazu zählen auch ehrverletzende, rufschädigende oder rassistische Handlungen oder Aussagen im Internet oder sozialen Netzwerken (z.B. YouTube, Facebook, Twitter, WhatsApp);
- Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material;
- erhebliche Störung der christlich orientierten Ausrichtung der Schule (s. Punkt 1 u. 4.2) z.B. durch religiöse Abwerbeversuche, sowie die Mitgliedschaft in oder Werbung für Scientology oder nahestehende Organisationen.
- Schwerwiegende Verstöße gegen Maßnahmen und Regelungen zum Infektionsschutz (vgl. Punkt 2.3).

8.6 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen, ein förmliches Entlassungsverfahren ist nicht vorgesehen.

## 9. Volljährigkeit

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/ des Schülers scheiden die Erziehungsberechtigten aus der Schulvereinbarung aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers gegeben werden.

## 10. Schulgeld und sonstige Zahlungen

- 10.1 Durch den Träger wird Schulgeld erhoben; Höhe und Einzelheiten zur Erhebung und Anpassung des Schulgeldes richten sich nach der jeweils gültigen Schulgeldordnung. Eine Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Eine Kündigung der Schulvereinbarung durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler zum vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.
- 10.2 Die Erziehungsberechtigten oder die/der volljährige Schüler/in verpflichten sich zur Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die unmittelbar durch den Unterricht entstehen.

## 11. Zusätzliche Vereinbarungen

Ausgeliehene Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien sind pfleglich zu behandeln und müssen bei Beschädigung oder Verlust ersetzt werden.

## 12. Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen. Soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Landshut, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schulleitung

\_\_\_\_\_  
**(beide)\* Eltern/Sorgeberechtigte,**  
zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

oder

\_\_\_\_\_  
volljährige/r Schüler/in

### \* Wichtige Hinweise zur Unterzeichnung des Vertrages:

*Unterzeichnet nur eine/r der beiden zusammenlebenden gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, so versichert sie/er mit der Unterschrift ausdrücklich, dass das Einverständnis des anderen Elternteils vorliegt.*

*Leben die gemeinsam Sorgeberechtigten getrennt oder sind geschieden, muss eine schriftliche Vollmacht des anderen Elternteils vorgelegt werden.*

*Ist der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.*